

REESER



AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

Ausgabe 5, Jahrgang 2023, vom 22.03.2023

Inhaltsverzeichnis:

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
1	Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt Rees am 28.03.2023	1
2	Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Rees am 23. April 2023	3
3	Wahlbekanntmachung zur Wahl des Bürgermeisters der Stadt Rees am 23. April 2023	5



1. Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt Rees am 28.03.2023

Am Dienstag, dem 28.03.2023, findet um 17:00 Uhr im Saal des Rathauses in Rees, Markt 1, die 21. Sitzung des Rates statt.

Tagesordnung:

A) Öffentlicher Teil

1. Fragestunde für Einwohner
2. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Rees aus besonderem Anlass (verkaufsoffene Sonntage im Rahmen von Stadtfesten u.ä.) für das Jahr 2023
3. Neubesetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien

- 4 . Förderung einer Informationsveranstaltung;
Antrag des fraktionslosen Ratsmitglieds Clemens Willing vom 13.03.2023
- 5 . Bildung von Eingangsklassen im rhythmisierten Ganztage an der Grundschule Rees
- 6 . Zwischenbericht des Abwasserbetriebes der Stadt Rees über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes zum 31.12.2022
- 7 . Aktuelle Wirtschaftsplanentwicklung des Bäderbetriebes; Stand: 31.12.2022
- 8 . Aktuelle Wirtschaftsplanentwicklung des Bauhofbetriebes; Stand: 31.12.2022
- 9 . Aktuelle Wirtschaftsplanentwicklung des Wasserversorgungsbetriebes; Stand: 31.12.2022
- 10 . Erlass einer Veränderungssperre für das Grundstück 586, Flur 17, Gemarkung Rees im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes R 44 a „Florastraße“
- 11 . 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Rees Nr. 30 „Gewerbliche Bauflächen an der Rauhen Straße“
- 12 . 15. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 5 "Drieversfeld"
- 13 . Neubau Freibad –Abschluss der Leistungsphase 3 durch den Generalplaner; – Grundsatzbeschluss durch den Rat; hier: Ergänzung der Planung mit einer modularen Planung für eine abschnittsweise Realisierung
- 14 . Stellenplan 2023
- 15 . Haushaltssatzung 2023 der Stadt Rees
- 16 . Mitteilungen und Anfragen

B) Nichtöffentlicher Teil

- 1 . Wahl der Hauptschöffen für die Amtszeit 2024-2028
- 2 . Personalmaßnahmen 2023
- 3 . Liegenschaftsangelegenheiten
- 4 . Liegenschaftsangelegenheiten
- 5 . Liegenschaftsangelegenheiten
- 6 . Mitteilungen und Anfragen

Wißen
Stellv. Bürgermeister

2. Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Rees am 23. April 2023

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl des Bürgermeisters der Stadt Rees für die Stimmbezirke in der Stadt Rees wird
 - in der Zeit **vom 03. bis zum 07. April 2023** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) nach vorheriger Terminabsprache
 - im Rathaus Rees, Markt 1, 46459 Rees, 2. OG, Raum 212, Telefon: 02851 51116, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß des § 51 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Zeit, **spätestens bis 07. April 2023**, beim Bürgermeister der Stadt Rees, Markt 1, 46459 Rees, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann **schriftlich**, in diesem Falle **bis 07. April 2023**, oder **durch Erklärung zur Niederschrift**, in diesem Falle **bis 06. April 2023, 12.00 Uhr**, eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **02. April 2023** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann in einem beliebigen Stimmbezirk des zuständigen Wahlgebiets oder durch Briefwahl wählen. Eine wahlberechtigte Person, die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn
 - a) sie nachweist, dass sie aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat,
 - b) sie aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum Freitag, 21. April 2023, 18 Uhr**, schriftlich oder mündlich beim Wahlbüro der Stadt Rees, Rathaus, Markt 1, 46459 Rees, beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können in den Fällen der Buchstaben a) bis c) den Wahlschein noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragen. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

5. Dem Wahlschein werden beigefügt

- ein amtlicher Stimmzettel des Wahlgebiets,
- ein amtlicher Stimmzettelumschlag,
- ein amtlicher, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehener hellroter Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Aushändigung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen an eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

6. Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Tages,
- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag,
- verschließt den Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versandungsform unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Rees, den 17. März 2023

Stadt Rees
Der Bürgermeister
Im Auftrag:

Beltermann
Stadtverwaltungsdirektor

3. Wahlbekanntmachung zur Wahl des Bürgermeisters der Stadt Rees am 23. April 2023

1. Am **23. April 2023** findet die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Rees statt.
Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.
2. Die Stadt Rees ist in folgende Stimmbezirke eingeteilt:

Stimmbezirk	Abgrenzung des Stimmbezirks	Lage des Wahlraums
001.0	Rees	Rheinschule Rees, 46459 Rees, Westring 6
002.0	Rees	Rheinschule Rees, 46459 Rees, Westring 6
003.0	Rees	Rheinschule Rees, 46459 Rees, Westring 6
004.0	Rees	Rheinschule Rees, 46459 Rees, Westring 6
005.0	Esserden/Bienen	Kindergarten Bienen, 46459 Rees, Alte Schulstraße 10
006.0	Millingen	Grundschule Millingen, 46459 Rees, Hauptstraße 31 a
007.0	Millingen/Empel	Grundschule Millingen, 46459 Rees, Hauptstraße 31 a
008.0	Haldern	Grundschule Haldern, 46459 Rees, Motenhof 10
009.0	Haldern	Grundschule Haldern, 46459 Rees, Motenhof 10
010.0	Haffen	Regenbogenkindergarten, 46459 Rees, Velthuysenstraße 7
011.0	Mehr	Grundschule Mehr, 46459 Rees, Gruenewaldsweg 7

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **16. März 2023 bis 02. April 2023** übersandt wurden bzw. werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am **23. April 2023, um 16.00 Uhr** im Rathaus in Rees, Markt 1, 46459 Rees zusammen.

3. Der Stimmzettel wird amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten.
Die Stimmzettelfarbe ist weiß mit schwarzem Aufdruck.
4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wahlbenachrichtigung und ein gültiger Ausweis sind zur Wahl mitzubringen.
5. Jede wählende Person hat eine Stimme. Sie gibt sie ab, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.
Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums

oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie sie gewählt hat.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
7. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlgebiets, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, oder durch Briefwahl wählen.
8. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Wahlamt der Stadt Rees die Briefwahlunterlagen (amtlicher Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.
Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:
 - a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
 - b) Sie legt den Stimmzettel in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterzeichnet unter Angabe des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
 - d) Sie steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
 - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
 - f) Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.
9. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
10. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach § 107 a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Rees, den 17. März 2023

Stadt Rees
Der Bürgermeister
Im Auftrag:

Beltermann
Stadtverwaltungsdirektor

